

## Beglaubigte Abschrift

V StVK 64/19



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache  
des  
derzeit ohne festen Wohnsitz

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner,

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum  
durch die Richterin am Landgericht Roepke  
am 24.04.2019  
beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers  
werden der Landeskasse auferlegt.

Der Gegenstandswert wird auf 50,00 Euro festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller befand sich seit dem Jahr 2013 in Haft. Er befand sich vom 25.07.2014 bis zum 24.04.2017 in Strafhaft in der JVA Bochum. Am 24.04.2017 wurde er in die JVA Werl, am 24.07.2017 in die JVA Bielefeld-Brackwede und am 02.11.2017 in die JVA Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 war er wieder in der JVA Bochum inhaftiert. Er wurde am 13.03.2019 aus der Haft entlassen.

Durch Beschluss vom 01.02.2019 verpflichtete das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – Bochum den Antragsgegner, einen Antrag des Antragstellers auf Aushändigung von Kurzhanteln erneut zu bescheiden (LG Bochum, V StVK 65/18). In der Folgezeit beantragte der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt mehrfach, ihm die Kurzhanteln auszuhändigen. Der Antragsgegner reagierte nicht.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 08.03.2019 beantragte der Antragsteller,

gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld anzudrohen, wenn er sich nicht endlich an die gerichtliche Verpflichtung hält.

Der Antragsgegner beantragte in seinem Schreiben vom 16.04.2019,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Er trägt im Wesentlichen vor, durch die Entlassung des Antragstellers aus der Haft sei Erledigung eingetreten. Von der Erledigung werde auch der Antrag auf Feststellung nach § 115 Abs. 3 StVollzG umfasst, da eine das Feststellungsinteresse begründende Wiederholungsgefahr mit der Entlassung aus der Strafhaft entfalle.

### II.

Nach der Entlassung aus der Haft ist Erledigung mit der Folge eingetreten, dass gemäß § 121 Abs. 1 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach billigem Ermessen zu entscheiden ist. Maßgebliches Kriterium für die Kostenverteilung sind die summarisch zu prüfenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache, so dass kostenpflichtig in der Regel derjenige ist, der in dem Verfahren voraussichtlich unterlegen wäre. Vorliegend wäre der Antragsgegner nach vorläufiger Bewertung der Hauptsache voraussichtlich unterlegen gewesen.

§ 120 Abs. 1 S.1 StVollzG verweist zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, die eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde enthalten, auf § 172 VwGO. Danach kommt die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu einer Höhe von

10.000 Euro in Betracht, wenn die Vollzugsbehörde ihrer gerichtlich angeordneten Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist grundlos nicht oder nur unzureichend nachkommen sollte. Eine Fristsetzung unter Zwangsgeldandrohung kommt vor Rechtskraft der Grundentscheidung nicht in Betracht.

Die Entscheidung Landgericht Bochum, V StVK 65/18, ist seit dem 06.03.2019 rechtskräftig.

Aus welchem Grund der Antragsgegner der gerichtlich angeordneten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat er in seiner Stellungnahme vom 16.04.2019 nicht dargelegt. Die Kammer muss daher davon ausgehen, dass tragfähige Gründe nicht vorliegen haben.

Die Entscheidung betreffend den Gegenstandswert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Roepke  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Bochum



Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum



Justizvollzugsanstalt Bochum – Postfach 10 12 09 – 44712 Bochum

Landgericht Bochum  
Josef-Neuberger-Straße 1  
44787 Bochum

Gemeins. Briefannahmestelle  
Justizzentrum Bochum  
AG, ArbG, LG

18. APR. 2019

16.04.2019/Gr.

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
451 a E – 43. 7449  
Bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Herr: [REDACTED]

Durchwahl  
0234 9558 [REDACTED]

.....Anl. ....Bd.

**Strafgefangener** [REDACTED] am

Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 08.03.2019 (V StVK  
64/19)

**Anlagen**

1 Personal- und Vollstreckungsblatt

In dem o. g. Verfahren des Strafgefangenen [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter der  
Justizvollzugsanstalt Bochum,

-Antragsteller-

-Antragsgegner-

wird beantragt, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom  
08.03.2019 zurückzuweisen.

I.

Wegen der Person und des Vollstreckungsstandes des  
Antragstellers wird auf das anliegende Personal- und  
Vollstreckungsblatt Bezug genommen.

II.

Der Antragsteller beantragt über den Antrag auf Aushändigung der  
Kurzhandeln erneut zu bescheiden

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Krümmede 3  
44791 Bochum  
Telefon 0234 9558 0  
Telefax 0234 503316

[poststelle@jva-  
bochum.nrw.de](mailto:poststelle@jva-bochum.nrw.de)

Bankverbindung  
Helaba (Landesbank  
Hessen-Thüringen  
IBAN  
DE59 30050000001683515  
BIC: WELADED

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Hbf. mit Linie 308 oder  
318 bis Haltestelle  
Stadion



III.

Durch Entlassung des Herrn Rafflenbeul am 13.03.2019 ist Erledigung eingetreten. Hiervon wird auch der Antrag auf Feststellung nach § 115 Abs. 3 StVollzG umfasst, da eine das Feststellungsinteresse begründende Wiederholungsgefahr mit der Entlassung aus der Strafhaft entfällt (vgl. OLG Koblenz Beschluß v. 12.7.1984 – 2 Vollz (Ws) 38/84, BeckRS 9998, 85116; vgl. BeckOK Strafvollzug Bund/Euler StVollzG § 115 Rn. 14, 15).

Seite 2 von 2

Ich bitte, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen.

Im Auftrag

Beglaubigt:

*Grandjean*  
Grandjean  
Verw.-Beschäftigte

